

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

### INHALT

- |  |   |
|--|---|
| 40. Volksbefragung Olympia 2026; Verpflichtung des Staates zur Äquidistanz und Neutralität; Information an die Gemeinden | 44. Kurzinformation zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)       |
| 41. Information zu der Landes- und Gemeindevahlrechtsänderung 2017   | 45. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2017            |
| 42. Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017   | 46. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2017 |
| 43. Heranziehung amtlicher bzw. nichtamtlicher Sachverständiger im baurechtlichen Verfahren, Kosten der Behörde          | <i>Verbraucherpreisindex für Juli 2017 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 40.

### Volksbefragung Olympia 2026; Verpflichtung des Staates zur Äquidistanz und Neutralität; Information an die Gemeinden

Der Verfassungsgerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der **Freiheit bzw. Reinheit der Wahlen**, somit des Schutzes der Wähler vor unzulässiger (insb. dem Staat zuzurechnender) Beeinträchtigung ihrer freien Willensbildung (betreffend die Abgabe ihrer Stimme für eine bestimmte wahlwerbende Partei bzw. Wählergruppe).

Die ebenfalls auf den angeführten Grundsatz gestützte Verpflichtung des Staates, d.h. sämtlicher staatlicher Behörden und insbesondere auch der Wahlbehörden, zur strikten Wahrung einer **Äquidistanz** zu den einzelnen wahlwerbenden Parteien bzw. Wählergruppen (insb. zur Vermeidung jeglicher Benachteiligung oder Begünstigung einzelner dieser Gruppierungen, vor allem auch durch eine - vom Empfängerhorizont aus gesehen als staatlich erkannte - unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens) gilt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung **auch für Volksbefragungen** und wird vom Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang als „**Neutralitätsgebot**“ bezeichnet.

Die diesbezüglichen Verpflichtungen treffen naturgemäß auch die Gemeinden.

Zwar steht, wie der VfGH in VfSlg. 19.772/2013 zur „Bundesheer-Volksbefragung“ ausgeführt hat, dieses Neutralitätsgebot nicht jeglicher Form der Äußerung in Bezug auf die bei einer Volksbefragung angebotenen Lösungsvorschläge entgegen. *„Grundsätzlich steht es den als **Organen der Vollziehung fungierenden Personen - ebenso wie Mitgliedern der Bundesregierung und den sonstigen obersten Organen der Vollziehung sowie den Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften - daher frei, in Unterstützung und Verfolgung ihrer politischen Ziele **Empfehlungen** für die Volksbefragung abzugeben und dafür auch öffentlich einzustehen. [...] Dies bedeutet aber freilich nicht, dass es bei **Volksbefragungen** zulässig ist, in „amtlichen Mitteilungen“ oder als solche gekennzeichneten Schreiben in subjektiv wertender Weise für ein Ergebnis einzutreten und in dieser Hinsicht auf die **Stimmberechtigten Einfluss zu nehmen** [Hinweis auf VfSlg. 17.418/2004, 19.107/2010].“*** (Hervorhebungen hier)

Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob eine - wertende - amtliche Information postalisch erfolgt, per Email oder im Internet (z.B. auf der Internetseite der Gemeinde). Für die Frage der Zurechnung der Maßnahmen ist nach der Rechtsprechung nämlich allein entscheidend, ob diese **aus der Sicht des Empfängers** ihrem **Erscheinungsbild** nach als solche eines staatlichen Organs anzusehen sind. In diesem Sinn weist beispielsweise eine „amtliche“ Gestaltung bzw. die Bezeichnung als „amtliche Mitteilung“ einer Aussendung, die Verwendung eines Amtssiegels oder eines amtlichen Briefpapiers, einer einem Amt zugeordneten E-Mail-Adresse (insbesondere mit der Endung „gv.at“), Homepage oder eines „amtlichen“ Social Media Auftritts oder auch von bestimmten Formulierungen (z.B. „Eine Information des Bundesministeriums für [...]“) auf das Vorliegen einer staatlichen Maßnahme hin (vgl. zusammenfassend *Hörtenhuber/Mayrhofer*, Die Freiheit

der Wahlwerbung, in Festschrift Holzinger [2017] 383 [390]). Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sollten die Gemeinden, insbesondere auch auf ihrer Internetseite, im Wesentlichen **gesetzlich vorgesehene bzw. die Durchführung der Volksbefragung betreffende Informationen** zur Verfügung stellen. Im Übrigen scheint eine **objektive und neutrale Information** zum Gegenstand der Volksbefragung und den Auswirkungen auf die Gemeinde zulässig. Von einer wertenden Information zum Gegenstand der Volksbefragung bzw. gar einer Werbung für ein bestimmtes Abstimmungsergebnis sollte im Hinblick auf das vom Verfassungsgerichtshof streng verstandene Neutralitätsgebot jedoch unbedingt Abstand genommen werden.

*Dr. Christian Ranacher*  
Abteilung Verfassungsdienst

## 41.

### Information zu der Landes- und Gemeindewahlrechtsänderung 2017

Mit Beschluss des Landtages vom 5. Juli 2017 wurde die Tiroler Landtagswahlordnung als Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017) durch LGBl. Nr. 74 neu gefasst und die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994), LGBl. Nr. 88, durch LGBl. Nr. 76/2017 geändert. Beide Novellen wurden am 21.08.2017 im Landesgesetzblatt kundgemacht und traten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Mit der Neufassung der TLWO 2017 erfolgte eine Vereinheitlichung des landesrechtlich geregelten Wahlrechtes in zentralen Punkten und es wurde dadurch zum Teil an bereits bestehende Regelungen der TGWO 1994 angepasst. Als Beispiel hierfür sei die Umstellung auf die vollständige **Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag durch die Gemeinde** genannt, die in Tirol schon bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl das gängige System darstellte.

**Die beiden Wahlgesetze enthalten folgende wichtige Neuerungen:**

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2017, mit dem u.a. die Nationalratswahlordnung geändert und das

Wählerevidenzgesetz 2018 erlassen wurde, waren auch Anpassungen an das **Wahlrecht auf Bundesebene notwendig**. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Änderung, dass der **Ausschluss von der Wählbarkeit** nun schon bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe erfolgt, sowie die Änderung, dass das **Abstimmungsverzeichnis** künftig **elektronisch** geführt werden kann.

In Zukunft wird zwischen der **Kundmachung und der Bekanntmachung** wahlrechtlicher Verlautbarungen unterschieden. Die Kundmachung soll weitestgehend an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen und nicht mehr wie bisher in einer ortsüblichen Weise. In manchen Bereichen, in denen eine Rechtsfolgen auslösende Kundmachung bereits erfolgt ist, soll nur noch eine informative Bekanntmachung z.B. am Wahllokal erfolgen, um sicherzustellen, dass alle Rechtsunterworfenen von den Inhalten erfahren.

Der **Wahlkalender** wurde dahingehend **gestreckt**, dass die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge um jeweils eine Woche vorverlegt wurden. Außerdem erfolgte eine **Verlängerung der Frist** für die mündliche **Beantragung**, aber auch das **Einlangen der Wahlkarte** bei der Gemeinde auf 14:00 Uhr des Freitags vor dem Wahltag. Die Abholung bzw. Abgabe der Wahlkarte kann persönlich durch den Wähler oder jeweils durch einen Boten erfolgen.

Weitere Anpassungen erfolgten als Reaktion auf die jüngste **verfassungsgerichtliche Rechtsprechung** (insbesondere VfGH vom 01.07.2016, Zahl W-6/2016): die **Aufgabenverteilung** zwischen den kollegialen Wahlbehörden und dem Wahlleiter wurde geregelt, die Beiziehung von **Hilfspersonen** wurde grundsätzlich für zulässig erklärt und es wurde eine ausdrückliche gesetzliche **Verschwiegenheitspflicht**, insbesondere betreffend die Weitergabe von Wahlergebnissen, Teilergebnissen, Wahlbeteiligung und dergleichen eingeführt. Die Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht wurde durch einen neu gefassten **Verwaltungsstraftatbestand** abgesichert. Darüber hinaus wurde eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung geschaffen, um die **Anwesenheit** von Wählern, Mitgliedern der Wahlbehörden und sonstigen Personen im **Wahllokal** zu regeln.

Eine weitere Neuerung ist die Anordnung, dass **nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten möglichst viele Wahllokale** für körperbehinderte Wähler **barrierefrei** erreichbar zu gestalten sind und dass im Fall, dass ein Wahllokal nicht barrierefrei gestaltet werden kann, körperbehinderten Wählern durch **organisatorische**

**Maßnahmen** die Teilnahme an der Urnenwahl im betreffenden Wahllokal möglichst erleichtert werden soll. In diesem Zusammenhang darf auf das Schreiben des HLR Mag. Tratter betreffend Fördermittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds hingewiesen werden.

Der den Gemeinden für die Wahlorganisation zustehende **Kostenbeitrag** wurde deutlich erhöht und wird in Zukunft von Amts wegen überwiesen. Ebenso wurde die den Wählergruppen für die Tätigkeit ihrer Beisitzer gewährte Vergütung erhöht.

Auch der Umgang mit **Wahlkarten** hat eine Neuregelung erfahren: Künftig ist die Angabe eines gesetzlichen Grundes im Wahlkartenantrag erforderlich und es gibt die Möglichkeit einen Ersatz für unbrauchbar gewordene Wahlkarten zu erlangen. Außerdem wurde eine Sonderregelung über die Vertretung des Bürgermeisters bei der Ausstellung von Wahlkarten geschaffen.

Abschließend sollen noch folgende, **ausschließlich die TGWO** betreffenden Neuerungen hervorgehoben werden: Bei Vergabe und Gewichtung der Vorzugsstimmen fand eine Änderung dahingehend statt, dass die **Reihungsnummer** anzugeben ist und die vergebenen Vorzugsstimmen bereits bei einer Höhe von **70 v.H. der Wahlzahl** zur Umreihung führen.

Weiters wurde die Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen, dass Gemeinderatsparteien **Ausschusssitze** auch Mitgliedern anderer Gemeinderatsparteien **überlassen** können. Diese Regelung gilt auch für jene Fälle, in denen nach der letzten Gemeinderatswahl 2016 Ausschusssitze an andere Gemeinderatsfraktionen überlassen wurden.

## 42.

### Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017

Der Landtag hat am 5. Juli 2017 das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 beschlossen, mit dem die Einhebung der Vergnügungssteuer neu geregelt und das derzeit geltende Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 aufgehoben wird. Das Gesetz wurde mit LGBL. Nr. 87/2017 kundgemacht und tritt mit **01. Jänner 2018** in Kraft. Im Gegensatz zum bisherigen Konzept der Vergnügungssteuer, die als Karten- bzw. Pauschsteuer für

verschiedene Vergnügungen eingehoben wurde, werden die Gemeinden durch das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 ermächtigt, **für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals** im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateuergesetzes, LGBL. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, Vergnügungssteuern auszuschreiben.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind nun auch Tischfußballtische, Billardtische, Dartsautomaten oder Flipper, wie sie auch oft in Jugendzentren oder Vereinslokalen aufgestellt sind. Andere Ausnahmen im Sinn von steuerfreien Veranstaltungen, wie sie bisher im § 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 vorgesehen waren, kennt das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 nicht.

Die Höhe der Steuer ist mit einem **monatlichen Fixbetrag pro Automat** im Gesetz festgelegt, wobei diese gegenüber der bestehenden Regelung deutlich angehoben wird. Bei Spiel- und Glücksspielautomaten erhöhen sich die Steuersätze um **100%, wenn mehr als drei Automaten** am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind. Sowohl den Unternehmer als auch den Eigentümer bzw. den Verfügungsberechtigten über die Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und Glücksspielautomaten aufgestellt werden, trifft die Pflicht, das Aufstellen eines solchen Automaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche

bei der Gemeinde zu melden.

Die Einhebung und Abfuhr der Steuer obliegt dem **Unternehmer als Steuerschuldner**, die übrigen Meldepflichtigen haften neben ihm als Gesamtschuldner.

Zwar wurden gegenüber der bisherigen Regelung die Steuertatbestände reduziert, es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinden **weiterhin nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 ermächtigt** sind, durch Beschluss der Gemeindevertretung „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 auszuschreiben.

Diese Vergnügungssteuern sind in einem Prozentsatz des Eintrittsgeldes bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes festzusetzen. Ausgenommen von der Möglichkeit, Vergnügungssteuern auf Grundlage des FAG 2017 auszuschreiben, sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG).

## 43.

### Heranziehung amtlicher bzw. nichtamtlicher Sachverständiger im baurechtlichen Verfahren, Kosten der Behörde

Gemäß § 25 Abs. 4 Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBL. Nr. 57/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 32/2017, sind den Verfahren zur Erteilung von Baubewilligungen für Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden **hochbautechnische Sachverständige** beizuziehen.

Bei der Auswahl des Sachverständigen gibt in weiterer Folge § 52 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. I 161/2013, der Behörde vor, **vorrangig der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Sachverständige** (Amtssachverständige) beizuziehen. Entsprechend Abs. 2 leg. cit. dürfen ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) herangezogen werden, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen bzw. entsprechend Abs. 3 leg. cit. dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und diese Vorgangsweise vom

Antragsteller beantragt wird und dieser zur Kostenübernahme bereit ist.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991 hat unter bestimmten, in dieser Norm näher beschriebenen Voraussetzungen, für **Barauslagen**, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, **die Partei aufzukommen**. Notwendige Voraussetzung hiezu ist jedoch jedenfalls, dass der Behörde **tatsächlich Barauslagen erwachsen** sind. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 oder 3 AVG 1991 nicht vorliegen (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG, § 76 RZ 7 oder auch *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, unter E. Nr. 9c zu § 76 AVG).

Der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend (siehe hiezu ua. vom 05.07.1977, Zahl 973/76, und vom 17.08.1996, Zahl 95/05/0231) stehen die einer Landesregierung oder auch der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft beigegebenen Sachverständigen

den Gemeindebehörden auch in Vollziehung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (hier: örtliche Baupolizei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) "zur Verfügung". Dies gilt aber nur insoweit, als vom Amt der Landesregierung bzw. der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft auch tatsächlich solche Amtssachverständige zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Umstand ist seitens der Gemeindebehörde zu erheben und liegen die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 und somit auch für die Vorschreibung der dadurch "erwachsenen" **Barauslagen** im Sinn des § 76 Abs. 1 AVG 1991 **nur dann vor, wenn die Bereitstellung von amtlichen Sachverständigen verneint wurde** (VwGH vom 19.12.1989, Zahl 86/07/0078, und vom 19.6.1990, Zahl 89/04/0219).

Um unnötigen Schriftverkehr, Verfahrensverzögerungen und Kosten für die Gemeinden Tirols zu vermeiden wurde mit Schreiben vom 29.08.2017 des Herrn Landesamts-

direktors Dr. Josef Liener den Gemeinden mitgeteilt, dass den **Gemeindebehörden im Rahmen baurechtlicher Verfahren vom Amt der Tiroler Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften keine hochbautechnischen Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt** werden können, weil dies die gegebene Personalausstattung nicht zulässt.

Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung oder der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Bereitstellung von amtlichen Sachverständigen für Bauverfahren, um den formalrechtlichen Erfordernissen nach § 52 AVG 1991 zu entsprechen, nicht mehr erforderlich und können die Kosten von nichtamtlichen hochbautechnischen Sachverständigen entsprechend § 76 Abs. 1 AVG 1991 der Partei vorgeschrieben werden.

*Dr. Daniel Schleich*

*Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

## 44.

### Kurzinformation zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wie bereits medial vielfach angekündigt, erfährt das datenschutzrechtliche Regime in Österreich grundlegende Neuerungen: Die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG **gilt ab 25. Mai 2018** in allen EU-Mitgliedstaaten **unmittelbar**. Ab diesem Zeitpunkt müssen die von ihr vorgegebenen Regelungen durchgeführt sein. Diese Kurzinformation soll einen Überblick über die DSGVO bieten und stellt keine abschließende Information über Inhalt und Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO ergeben, dar.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die **ganz oder teilweise automatisierte** sowie die **manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten** natürlicher Personen. Personenbezogen sind alle Angaben über Betroffene, deren Identität identifiziert oder identifizierbar ist. Identifizierbar ist eine Person

beispielsweise über: Adresse, Telefonnummer, Bild auf einem Foto, Grundstücksnummern, IP-Adressen, Kfz-Kennzeichen (Art. 4 Z 1).

**Juristische Personen haben keinen Datenschutz** mehr. Sonstige Geheimhaltungspflichten, z.B. Amtsverschwiegenheit, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bleiben unberührt.

Die DSGVO ist ebenso wie das DSG 2000 eine Verbotsnorm. Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine der Voraussetzungen nach den Art. 6 oder 9 vorliegt (z.B. Daten sind öffentlich oder anonym, Einwilligung, gesetzliche Grundlage oder vertragliche Verpflichtung, Interessenabwägung). Das Grundrecht auf Datenschutz ist weiterhin im § 1 DSG 2000 geregelt.

Betroffene Personen haben je nach Verarbeitungsvorgang ein **Informationsrecht** (Datenschutzerklärung), ein **Auskunftsrecht**, Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** (einschließlich des Rechts auf „Vergessenwerden“) und

**Einschränkung der Verarbeitung**, ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** und das **Widerspruchsrecht** (Art. 13 bis 21)

Es sind vom Verantwortlichen (sprachlich bisher Auftraggeber) als organisatorische Maßnahme **Datenschutzvorgaben** (z.B. Erlässe) zu erstellen (Art. 24).

Zusätzlich zu diesen organisatorischen Maßnahmen sind anwendungsspezifische technische Compliance-Maßnahmen sowie andere technische Maßnahmen (siehe Art. 32) zu treffen, und zwar Datenschutz durch **Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen** („privacy by design/privacy by default“ - Art. 25). Dies bedeutet: Technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren sollen die Einhaltung der DSGVO, insbesondere der Betroffenenrechte, garantieren; datenschutzrechtliche Voreinstellungen sollen sicherstellen, dass nur die für den Verarbeitungszweck erforderlichen Daten verarbeitet werden.

Legen **zwei oder mehr Verantwortliche** (z.B. Gemeinden/Gemeindeverbände untereinander oder Land und Gemeinden/Gemeindeverbände) **gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche**. Sie haben in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung nach der DSGVO erfüllt, sofern dies nicht gesetzlich geregelt ist.

Das Verhältnis zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (sprachlich bisher Dienstleister), z.B. zwischen einer Gemeinde und der Kufgem GmbH, ist **vertraglich zu regeln bzw. sind bestehende Verträge an die DSGVO anzupassen**, soweit hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht (Art. 28).

Die Meldepflicht und das Registrierungsverfahren bei der Datenschutzbehörde (§§ 17 ff DSG 2000) entfallen. An deren Stelle haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter **Verzeichnisse ihrer Verarbeitungstätigkeiten** zu führen. Diese Pflicht gilt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht für (Gemeinde-) Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern (Art. 30).

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben im Sinn der Sicherheit der Verarbeitung allgemeine technische

und organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu dokumentieren (**IT-Sicherheitskonzept**), um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (z.B. Virenschutz, Passwort-Vorgabe - Art. 32).

**Datenschutzverletzungen müssen grundsätzlich der Datenschutzbehörde gemeldet** und den betroffenen Personen mitgeteilt werden (Art. 33 und 34).

Der Verantwortliche hat vor der Betriebsaufnahme der IT-Anwendung eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** vorzunehmen, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Personen besteht, etwa bei der umfangreichen „Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ (sprachlich bisher „sensible Daten“ - Art. 35).

Eine Pflicht zur **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten** besteht für Behörden und öffentliche Stellen. Mehrere Behörden können einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. (Gemeinde) Unternehmen haben dann einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit in der „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“, strafrechtlicher Verurteilungen oder in der umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Beobachtung von Personen besteht (Art. 37 bis 39).

Die **Befugnisse und Aufgaben der Datenschutzbehörde** werden erweitert (Art. 51 ff).

Die Möglichkeit einer **Verbandsklage** (und Verbandsbeschwerde) wird eingeführt und das Schadenersatzrecht erweitert. Es kann auch ein immaterieller Schaden, das heißt ein nicht in Geld messbarer Gefühlsschaden, geltend gemacht werden (Art. 80 und 82).

Die DSGVO sieht grundsätzlich vor, dass sehr hohe Geldbußen verhängt werden können, nämlich bis zu 20 Mio. Euro oder bei Unternehmen bis zu 4 % seines weltweiten Jahresumsatzes. Behörden und öffentliche Stellen dürfen nicht bestraft werden (Art. 83).

Als erste Schritte sollten ehestmöglich **insbesondere folgende Maßnahmen** in die Wege geleitet werden:

In erster Linie sollten sämtliche, bei den Gemeinden

**vorhandenen Anwendungen erfasst** und über diese ein **Verzeichnis** geführt werden. In Ihrem Leitfaden (abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at>) führt die Datenschutzbehörde zu diesen Verzeichnissen aus wie folgt: „Da die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO ausschließliche Verantwortung von Verantwortlichen/Auftragsverarbeitern ist, bleibt es nach Ansicht der Datenschutzbehörde auch diesen überlassen, wie sie ihr Verzeichnis inhaltlich gestalten wollen. Seitens der Datenschutzbehörde wird es dazu keine Vorgaben/kein Muster geben. DVR-Meldungen können als Vorlage für ein Verzeichnis herangezogen werden, zwingend ist dies jedoch nicht.“

Außerdem sollte ein **IT-Sicherheitskonzept** erstellt werden, d.h. es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und eine **Datenschutz-Folgeabschätzung** im Sinn einer

Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden. Weiters sollte eine Vorgangsweise bei Auftreten eines Datenlecks überlegt werden.

Es sind Prozesse zu entwickeln, wie die **Betroffenenrechte** (siehe oben) gewahrt bzw. gewährleistet werden können und an wen sich der Betroffene wenden können soll.

Wie bereits erwähnt, ist von Behörden ein **Datenschutzbeauftragter** zwingend zu bestellen. Dieser kann auch ein Beschäftigter des Verantwortlichen (d.h. der Gemeinde) oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben aufgrund eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.

Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der Datenschutzbehörde [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) abrufbar.

# 45.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-535.898	-415.246	120.652	22,51
Lohnsteuer	20.235.537	22.723.942	2.488.406	12,30
Kapitalertragsteuer	1.612.296	2.057.112	444.817	27,59
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	479.103	902.151	423.048	88,30
Körperschaftsteuer	1.107.218	-823.390	-1.930.608	-174,37
Abgeltungssteuern Schweiz	0	2.822	2.822	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	477	1.687	1.210	253,41
Stiftungseingangssteuer	7.680	9.893	2.213	28,81
Bodenwertabgabe	6.114	-13.495	-19.609	-320,72
Stabilitätsabgabe	367.268	152.026	-215.243	-58,61
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>23.279.795</b>	<b>24.597.502</b>	<b>1.317.707</b>	<b>5,66</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	19.865.881	18.839.400	-1.026.482	-5,17
Abgabe von alkoholischen Getränken	9	0	-9	-100,00
Tabaksteuer	1.587.614	1.725.297	137.683	8,67
Biersteuer	300.323	202.299	-98.023	-32,64
Mineralölsteuer	4.964.461	3.959.956	-1.004.506	-20,23
Alkoholsteuer	128.980	111.083	-17.898	-13,88
Schaumweinsteuer	12.010	15.158	3.148	26,21
Kapitalverkehrssteuern	1.775	56.468	54.693	3081,78
Werbeabgabe	314.907	97.367	-217.540	-69,08
Energieabgabe	560.111	355.851	-204.260	-36,47
Normverbrauchsabgabe	367.716	561.399	193.683	52,67
Flugabgabe	87.907	96.980	9.073	10,32
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	24.162	0	-24.162	-100,00
Grunderwerbsteuer	8.426.403	8.676.277	249.873	2,97
Versicherungssteuer	783.672	858.292	74.621	9,52
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.831.439	2.005.031	173.592	9,48
KFZ-Steuer	-3.331	11.580	14.911	447,59
Konzessionsabgabe	182.496	174.141	-8.355	-4,58
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>39.436.535</b>	<b>37.746.579</b>	<b>-1.689.956</b>	<b>-4,29</b>
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-879.083			
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>38.557.452</b>	<b>37.746.579</b>	<b>-810.873</b>	<b>-2,10</b>
Kunstförderungsbeitrag	42.486	43.928	1.442	3,39
<b>Summe</b>	<b>61.879.733</b>	<b>62.388.009</b>	<b>508.276</b>	<b>0,82</b>

## 46.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	20.319.995	22.859.925	2.539.931	12,50
Lohnsteuer	182.468.443	188.849.189	6.380.746	3,50
Kapitalertragsteuer	11.247.407	13.887.389	2.639.982	23,47
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.049.904	6.288.446	238.541	3,94
Körperschaftsteuer	39.673.727	47.144.921	7.471.194	18,83
Abgeltungssteuern Schweiz	14.905	4.783	-10.122	-67,91
Abgeltungssteuern Liechtenstein	369	-29	-398	-107,80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	24.343	6.811	-17.532	-72,02
Stiftungseingangssteuer	207.839	112.116	-95.722	-46,06
Bodenwertabgabe	482.126	477.404	-4.722	-0,98
Stabilitätsabgabe	2.565.030	1.203.883	-1.361.147	-53,07
<b>Su. Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>263.054.087</b>	<b>280.834.838</b>	<b>17.780.751</b>	<b>6,76</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	188.467.522	174.555.712	-13.911.810	-7,38
Abgabe von alkoholischen Getränken	147	0	-147	-100,00
Tabaksteuer	13.092.798	13.727.071	634.273	4,84
Biersteuer	1.471.236	1.550.949	79.713	5,42
Mineralölsteuer	31.718.420	34.045.864	2.327.444	7,34
Alkoholsteuer	1.062.642	1.111.078	48.436	4,56
Schaumweinsteuer	174.675	179.022	4.347	2,49
Kapitalverkehrssteuern	584.104	60.441	-523.663	-89,65
Werbeabgabe	2.981.658	879.250	-2.102.408	-70,51
Energieabgabe	7.146.045	7.267.169	121.124	1,69
Normverbrauchsabgabe	2.876.784	3.407.495	530.711	18,45
Flugabgabe	742.614	836.527	93.913	12,65
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	217.457	0	-217.457	-100,00
Grunderwerbsteuer	90.722.120	89.054.516	-1.667.604	-1,84
Versicherungssteuer	8.265.530	8.826.104	560.573	6,78
Motorbezogene Versicherungssteuer	14.862.222	15.938.807	1.076.585	7,24
KFZ-Steuer	251.489	396.175	144.686	57,53
Konzessionsabgabe	1.770.896	1.815.382	44.486	2,51
<b>rechnungsmäßig Ertragsanteile</b>	<b>366.408.360</b>	<b>353.651.562</b>	<b>-12.756.798</b>	<b>-3,48</b>
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-7.911.750			
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>358.496.610</b>	<b>353.651.562</b>	<b>-4.845.048</b>	<b>-1,35</b>
Kunstförderungsbeitrag	128.351	134.092	5.741	4,47
<b>Summe</b>	<b>621.441.434</b>	<b>634.620.491</b>	<b>13.179.057</b>	<b>2,12</b>
Zwischenabrechnung	9.580.729	-9.684.057	-19.264.786	-201,08
<b>Gesamt</b>	<b>631.022.163</b>	<b>624.936.434</b>	<b>-6.085.729</b>	<b>-0,96</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>FÜR JULI 2017</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>Juni 2017 (endgültig)</b>	<b>Juli 2017 (vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	103,0	102,7
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	114,0	113,7
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	124,8	124,5
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	138,0	137,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	145,2	144,8
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	189,9	189,4
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	295,2	294,3
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	518,1	516,6
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	660,1	658,2
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	662,3	660,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Juli 2017 beträgt 102,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juni 2017 um 0,3 % gesunken (Juni 2017 gegenüber Mai 2017 + 0,1 %). Gegenüber Juli 2016 ergibt sich eine Steigerung um 2,0 % (Juni 2017/2016 + 1,9 %).</p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck